

Richtlinie für die Lenkungsgruppe und den öffentlich-privaten Projektfonds in der Stadt Rain

Stand vom 26.07.2022

1 Vorbemerkung

Die Stadt Rain wurde in das neue Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ aufgenommen. Durch die Einrichtung der Lenkungsgruppe können sich private Akteure direkt in den Prozess der Stadterneuerung einbringen. Insbesondere sollen die in den bisherigen Arbeitsgruppen erarbeiteten Prozesse (Schwerpunktbildung) weitergeführt werden.

Ziel ist es, das private Engagement zur Stärkung der Innenstadtentwicklung zu fördern und eine dauerhafte Zusammenarbeit der lokalen Akteure aufzubauen. In diesem Rahmen steht mit dem öffentlich-privaten Projektfonds ein neues Förderinstrument zur Verfügung. Der Projektfonds finanziert sich zu 50 % aus privaten Mitteln und wird in gleicher Höhe aus Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert. Diese öffentlichen Städtebauförderungsmittel wiederum werden zu 60 % von Bund und Freistaat Bayern und zu 40 % von der Stadt Rain getragen. Änderungen oder Ausnahmen dieser Regelung orientieren sich an der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung und den Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR). Über die Verwendung der Mittel entscheidet grundsätzlich die Lenkungsgruppe. Es ist anzustreben, dass mindestens 50 % der Projektfondsmittel für investive bzw. investitionsvorbereitende Maßnahmen verwendet werden. Die Richtlinien sind gekoppelt an das Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Sie gelten für den Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes („Stadtkern“-Programmgebiet).

2 Lenkungsgruppe

2.1 Zusammensetzung der Lenkungsgruppe

- (1) Die Stadt Rain richtet im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ eine Lenkungsgruppe als lokales Gremium aus öffentlichen und privaten Akteuren ein. Ziel ist eine möglichst paritätische Besetzung. Die Lenkungsgruppe besteht aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) aus je einem Vertreter*in der im Stadtrat vertretenen Parteien,
 - b) aus je einer Person zur Seniorenvertretung, sowie Menschen mit Behinderung und körperlichen Beeinträchtigungen
 - c) aus einem Mitglied aus dem Jugendrat,
 - d) aus einem Vertreter des Kulturamtes und der Wirtschaftsförderung,
 - e) aus je einem Referent*in für „Gewerbe“, „Sport, Vereine und Freizeit“,
 - f) aus einem Vertreter*in der Interessengemeinschaft „Wir aus Rain“
 - g) aus je einem Vertreter*in der lokalen Gastronomie und Kulturschaffenden
 - h) aus einem Vertreter*in des Wirtschaftsförderverbandes des Landkreises

- i) aus einem Vertreter*in des Freundeskreises „Alt-Rain e.V.“
- (2) Von den entsendenden Organisationen, Dienststellen und Gruppierungen ist jeweils ein Vertreter und Stellvertreter namentlich zu benennen.
- (3) Der Erste Bürgermeister wird bei seiner Verhinderung gemäß Art. 39 Abs. 1 BayGO regelt die allgemeine Stellvertretung im Verhinderungsfall (Verhinderungsstellvertretung). Die weiteren Bürgermeister nach Art. 35 Abs. 1 BayGO vertreten den ersten Bürgermeister in ihrer Reihenfolge. Im Vertretungsfall gehen sämtliche Kompetenzen des ersten Bürgermeisters auf seinen Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 BayGO über. Für die Beschlussfassung besteht hier die weitere Sondervorschrift des Art. 36 S. 2 GO.
- (4) Die Mitarbeit in der Lenkungsgruppe ist für die stimmberechtigten Mitglieder ehrenamtlich.
- (5) Weitere Personen können zu den Sitzungen der Lenkungsgruppe in beratender Funktion hinzugezogen werden.

2.2 Aufgaben der Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Weiterentwicklung und Fortschreibung der im Rahmen des ISEK-Prozesses festgesetzten Schwerpunktbildung.
- (2) Empfehlungen an den Stadtrat zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes.
- (3) Einbindung in das künftige Innenstadtmanagement.
- (4) Entscheidung darüber, welche Einzelmaßnahmen im Rahmen des Projektfonds durchgeführt werden sollen. In diesem Zusammenhang obliegt es der Lenkungsgruppe auch, den 50 %igen privaten Kostenanteil zu akquirieren.
- (5) Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung der Innenstadt.
- (6) Herbeiführung und Stärkung von Kooperationspartnern unterschiedlicher Akteure in der Innenstadt.
- (7) Flexibler und lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung.
- (8) usw.

2.3 Geschäftsgang in der Lenkungsgruppe

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er beruft die Sitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich,
- (2) Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Bei Entscheidungen, bei denen ein Mitglied der Lenkungsgruppe gemäß Art 49 I BayGO persönlich beteiligt ist, ist der Betreffende von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (4) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Ergebnisse aus nichtöffentlicher Sitzung gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Geheimhaltungsgründe weggefallen sind.
- (5) Von den Sitzungen der Lenkungsgruppe sind Protokolle zu führen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokollführung obliegt der Stadt Rain.
- (6) Die Lenkungsgruppe berichtet einmal jährlich im Stadtrat über ihre Arbeit.
- (7) Die Protokolle der Sitzungen werden zur Kenntnis an die Regierung von Schwaben gesendet.

3 Öffentlich-Privater Projektfonds

3.1 Zweck und Ziele

Der öffentlich-private Projektfonds zielt darauf, privates Engagement und private Finanzressourcen zur Funktionsstärkung und Entwicklung der Innenstadt zu aktivieren. Zugleich eröffnet der Projektfonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel im Programmgebiet in lokaler Verantwortung einzusetzen. Der öffentlich-private Projektfonds ist somit Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung der lokalen Akteure für das Programmgebiet.

3.2 Ausstattung und Verwaltung des Projektfonds

- (8) Für den Projektfonds steht ab dem Jahr 2022 ein öffentlicher Kostenanteil in Höhe von 20.000 EUR zur Verfügung. Zuzüglich eines privaten Finanzierungsanteils in gleicher Höhe können damit Projekte mit Kosten von insgesamt 40.000 EUR durchgeführt werden- Für künftige Jahre wird der öffentliche Kostenanteil von der Stadt Rain in Abstimmung mit der Regierung von Schwaben und der Lenkungsgruppe jährlich festgelegt.
- (9) Die Mittelbereitstellung für den Projektfonds (öffentlicher Kostenanteil) steht unter dem Vorbehalt, dass Zuwendungen aus dem Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ an die Stadt Rain geleistet werden.
- (10) Der Projektfonds wird von der Stadt Rain verwaltet. In diesem Zusammenhang obliegt der Stadt insbesondere die Durchführung des Förderverfahrens hinsichtlich des Städtebauförderungszuschusses zum öffentlichen Kostenanteil.

3.3 Maßnahmen im Rahmen des Projektfonds

- (1) Mittel aus dem öffentlich-privaten Projektfonds werden entsprechend den Zielen des städtebaulichen Konzepts für Maßnahmen der Standortqualifizierung und strukturellen Verbesserung des Programmgebietes eingesetzt.
- (2) Im Rahmen des Projektfonds können
 - Investive Projekte,
 - investitionsvorbereitende und -begleitende Projekte sowie
 - nichtinvestive Aktivitätendurchgeführt werden. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nicht-investive Projekte eingesetzt werden.
- (3) Während investive Projekte in aller Regel durch die Stadt Rain selbst durchgeführt werden, können investitionsvorbereitende und -begleitende Projekte sowie nichtinvestive Aktivitäten auch durch private Dritte erfolgen.
- (4) Über die Durchführung von Einzelmaßnahmen über 2.000 EUR bis 40.000 EUR Gesamtkosten entscheidet die Lenkungsgruppe. Maßnahmen bis zu 2.000 EUR genehmigt der Vorsitzende. Über diese Entscheidungen berichtet der Vorsitzende der Lenkungsgruppe in der darauffolgenden Sitzung.
- (5) Für investive Maßnahmen auf privaten Flächen ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Stadt und Eigentümer zu treffen, die eine zweckentsprechende Nutzung sowie die öffentliche Zugänglichkeit und die Instandhaltung über einen angemessenen Zeitraum, mindestens während der jeweils im Bewilligungsbescheid genannten Bindungsfrist, sicherstellt. Bei

kostenintensiven Einzelmaßnahmen kann auch eine dingliche Sicherung mittels Grundbucheintrag oder öffentlicher Widmung gefordert werden.

3.4 Durchführung und Förderung von Maßnahmen durch private Dritte

- (1) Projektanträge für Maßnahmen privater Dritter sind formlos vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - aa) eine Beschreibung der geplanten Maßnahme
 - ab) ein Kosten- und Finanzierungsplan,
 - ac) ein Zeitplan,
 - ad) ggf. erläuternde Skizzen, Detailpläne etc.
- (2) Die grundsätzliche Förderfähigkeit der beabsichtigten Maßnahme prüft die Stadt Rain in Absprache mit der Regierung von Schwaben.
- (3) Mit der Maßnahme darf erst nach einer Entscheidung durch die Lenkungsgruppe bzw. den Vorsitzenden begonnen werden.
- (4) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds besteht nicht.
- (5) Einzelne Projekte können mit maximal 100 v.H. der Projektkosten gefördert werden (50 % privater und 50 % öffentlicher Anteil).
- (6) Nach Abschluss des Projekts bzw. der Aktivität ist der Stadt eine Schlussabrechnung vorzulegen. Im Rahmen dieser Schlussabrechnung sind die angefallenen Gesamtkosten sowie die eingesetzten privaten Fördermittel nachzuweisen. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine Dokumentation und ggf. weitere Nachweise (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Presseinformationen etc.) beizufügen,
- (7) Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Kostennachweis über die Stadt Rain.

4 Schlussvorschriften

- (1) Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - aa) Maßnahmen die bereits gefördert werden. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.
 - ab) Maßnahmen mit deren Durchführung vor der Bewilligung begonnen wurde.
 - ac) Reguläre Personalkosten.
 - ad) Jegliche Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.
- (2) Bei Veröffentlichungen durch die Projektträger ist auf die Förderung der Maßnahme im Rahmen des Programms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ hinzuweisen.
- (3) Der Stadtrat der Stadt Rain hat dieser Förderrichtlinie mit Beschluss Nr. 2 vom 26.07.2022 zugestimmt. Die Richtlinien treten am 26.07.2022 in Kraft.
- (4) Die Zuwendungsgeber haben das Recht mit Mitteln des Projektfonds kofinanzierte Maßnahmen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Text und Bild zu dokumentieren, auszuwerten oder zu veröffentlichen.

Rain, 27.07.2022

STADT RAIN



Erster Bürgermeister